

Erklärung der Hilfe leistenden Person

Ich,

Vorname(n) _____

Nachname(n) _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht _____

Erreichbarkeit (optional) _____

habe das Informationsblatt „Informationen für Hilfe leistende Personen nach dem Sterbeverfügungsgesetz“ gelesen und verstanden und erkläre mich mit meiner Unterschrift bereit,

Herrn/Frau

Vorname(n) _____

Nachname(n) _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

als Hilfe leistende Person zur Verfügung zu stehen.

Ich erkläre mich auch bereit, dass meine Daten von der Kärntner Patientenanwaltschaft verarbeitet und im Sterbeverfügungsregister erfasst werden.

Mein amtlicher Lichtbildausweis (sowie erforderlichenfalls weitere amtliche Dokumente zum Nachweis meiner Staatsangehörigkeit und meines Geschlechts) sind in Kopie als Beilage angeschlossen.

Ort und Datum

Unterschrift der Hilfe leistenden Person

Informationen für Hilfe leistende Personen nach dem Sterbeverfügungsgesetz

1. Welche Rolle spielt die Hilfe leistende Person?

Die Hilfe leistende Person ist jemand, der oder die eine suizidwillige Person bei der Durchführung der lebensbeendenden Maßnahme (beim Suizid) unterstützt. Diese Person muss **volljährig** (mindestens 18 Jahre alt) und **entscheidungsfähig** sein. Entscheidungsfähig bedeutet, dass diese Person die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns im jeweiligen Zusammenhang versteht, ihren Willen danach bestimmen und sich auch entsprechend verhalten kann.

Die Hilfestellung durch diese Person umfasst z. B. die Übernahme des Präparats von einer öffentlichen Apotheke (samt der erforderlichen Begleitmedikation), die Zurverfügungstellung eines Raumes, das Legen von venösen Zugängen bzw. Magensonden, sofern der letzte auslösende Schritt von der suizidwilligen Person selbst gesetzt wird, etc.

Die Hilfe leistende Person darf nicht dieselbe Person sein, die die ärztliche Aufklärung leistet oder die Sterbeverfügung dokumentiert bzw. die rechtliche Aufklärung durchführt.

2. Ist man zur Hilfeleistung verpflichtet?

Nein, **niemand ist verpflichtet**, Hilfe im Rahmen eines assistierten Suizids zu leisten. Es darf auch niemand benachteiligt werden, der diese Hilfe verweigert.

3. Macht man sich als hilfeleistende Person strafbar, wenn man eine suizidwillige Person unterstützt?

Damit die Hilfestellung beim Suizid rechtlich zulässig ist, müssen die Voraussetzungen (insbesondere ärztliche Aufklärungsgespräche, schwere Erkrankung und Selbstbestimmung der suizidwilligen Person) für das Errichten einer Sterbeverfügung vorliegen.

Wichtig ist, dass die Einnahme des tödlichen Präparats immer durch die - auch zu diesem Zeitpunkt selbstbestimmte - suizidwillige Person selbst erfolgt.

Es darf **nicht durch die Hilfe** leistende Person oder durch eine andere Person verabreicht werden. In diesem Fall

würde sich die Hilfe leistende Person wegen eines Tötungsdeliktes gerichtlich strafbar machen.

4. Darf eine Hilfe leistende Person Geld für die Unterstützung verlangen?

Nein. Das Annehmen oder sich versprechen Lassen eines wirtschaftlichen Vorteils für sich selbst oder eine andere Person im Zusammenhang mit einem assistierten Suizid ist verboten. Zulässig ist nur, entstandene Aufwände zu ersetzen, z. B. ein Kostenersatz für einen Fahrschein, den die Hilfe leistende Person braucht, um in die Apotheke zu gelangen, in der die Abgabe des tödlichen Präparats erfolgen soll.

5. Wer darf das Präparat in der Apotheke abholen?

Die sterbewillige Person selbst sowie die in der Sterbeverfügung genannten Hilfe leistenden Personen.

Für die Abholung des Präparats ist es erforderlich, dass die Hilfe leistende Person in der Sterbeverfügung genannt ist und sich in der Apotheke mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, ...) ausweist.

6. Welches Präparat wird verordnet?

In Umsetzung zum Sterbeverfügungsgesetz wurde die Sterbeverfügungs-Präparate-Verordnung (StVf-Präp-V, BGBl. II Nr. 16/2022) erlassen. Diese regelt insbesondere die zulässigen Präparate im Sinne des Sterbeverfügungsgesetzes. Als Präparat in diesem Sinn gilt demnach **Natrium-Pentobarbital**. Für die Einnahme dieses Präparates sind 2 Formen vorgesehen:

a) oral (orale Applikation oder Applikation mittels PEG-Sonde) oder

b) intravenös mittels Infusion.

Bei vollständiger Einnahme wirkt das Präparat in der Dosierung von **15 g** des Reinwirkstoffs sowohl bei oraler, als auch bei intravenöser Einnahme tödlich (letal). Für eine bessere Verträglichkeit des Präparates kann zusätzlich eine **Begleitmedikation** verschrieben werden. Die genaue Dosierung des Präparats sowie die Begleitmedikation werden von einer der aufklärenden ärztlichen Personen in der **Dosierungsanordnung** dokumentiert.

Das Präparat kann nach Vorlage der Sterbeverfügung von der sterbewilligen Person selbst oder von einer in der Sterbeverfügung genannten Hilfe leistenden Person in einer **öffentlichen Apotheke** abgeholt werden.

Die Abgabe eines Präparates ist jedoch unzulässig, wenn bereits einmal ein Präparat für die sterbewillige Person ausgefolgt und nicht gleichzeitig zurückgegeben wurde.

7. Wo ist das Präparat aufzubewahren?

Die sterbewillige Person und die Hilfe leistende Person, denen das Präparat ausgefolgt wurde, haben dieses durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen **gegen eine unbefugte Entnahme zu sichern**. Sofern das Präparat einer Hilfe leistenden Person ausgehändigt wurde, treffen die Sorgfaltspflichten auch diese. Verstoßen die sterbewillige oder die Hilfe leistende Person gegen diese Sorgfaltspflichten und kommen Dritte zu Schaden, drohen **zivil- und strafrechtliche Folgen**.

Geht das Präparat **verloren** oder wird es **gestohlen**, hat die sterbewillige bzw. Hilfe leistende Person diesen Umstand unverzüglich bei der **Polizei anzuzeigen**. Die sterbewillige bzw. Hilfe leistende Person kann sich anschließend mit der Notarin bzw. dem Notar oder der Patientenvertretung – bei dem/der auch die Errichtung der gegenständlichen Sterbeverfügung durchgeführt wurde – in Verbindung setzen und sich über die allfällige weitere Vorgangsweise informieren.

8. Kann das Präparat auch im Krankenhaus bzw. einem Pflegeheim eingenommen werden?

Das Sterbeverfügungsgesetz geht grundsätzlich davon aus, dass das Präparat **in dem von der sterbewilligen Person gewählten privaten Rahmen** zu sich genommen wird. Dies können die eigenen vier Wände sein, oder aber beispielsweise auch die von der Hilfe leistenden Person zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Eine Institutionalisierung der Suizidassistenten in Form von staatlichen Einrichtungen oder sogenannten „*Suizidstationen*“ ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass es ausgeschlossen ist, das Präparat in einem Pflegeheim oder Krankenhaus einzunehmen.

9. Darf jemand der suizidwilligen Person dabei helfen, das Präparat einzunehmen?

Die sterbewillige Person selbst entscheidet darüber, wann sie das Präparat einnimmt, weil nicht notwendigerweise eine weitere (Hilfe leistende) Person an dem finalen Tötungsakt teilnehmen muss.

Jegliche Hilfe bei der tatsächlichen Einnahme des Präparats ist absolut **unzulässig und strafbar**. Den „*letzten Schritt*“ zur Lebensbeendigung – die Einnahme des tödlichen Präparats – muss die sterbewillige Person **zwingend selbst vornehmen**. Dabei darf sie nicht von der Hilfe leistenden Person, beispielsweise durch das an den Mund Halten des mit dem letalen Präparat vermengten Wasserglases – unterstützt werden.

Von der Hilfeleistung umfasst und somit **erlaubt** sind jedoch **Vorbereitungsmaßnahmen**, wie beispielsweise das **Setzen eines Venenweges** im Falle der intravenösen Einnahmeform, das **Bereitstellen eines Wasserglases**, das **Auflösen des Präparats** im Wasser oder aber das **Setzen einer Magensonde** durch die Hilfe leistende Person.

Maßgeblich ist, dass die sterbewillige Person die **Handlungskontrolle** behält und die notwendige letzte Handlung selbst setzt. Das gilt auch für den Fall, dass es der suizidwilligen Person nicht gelingt, die gesamte Dosis einzunehmen.

10. Was geschieht mit dem Präparat, wenn es nicht eingenommen wird?

Im Fall einer Nichteinnahme des Präparats (z. B. Aufgabe des Sterbewillens, Versterben ohne Einnahme des Präparats, etc.) ist das Präparat bei der Apotheke **zurückzugeben**. Die Apothekerin bzw. der Apotheker hat zurückgegebene Präparate zu entsorgen. Befindet sich in der **Verlassenschaft** eines Verstorbenen ein Präparat, so ist dies von jedem, der das Präparat auffindet, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde (der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat) anzuzeigen.

11. Wer steht für weitere Auskünfte bzw. Fragen zur Verfügung?

Für weitere Auskünfte bzw. Fragen zur Sterbeverfügung stehen Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und rechtskundige Mitarbeitende der Patientenvertretung zur Verfügung.

Das Sterbeverfügungsgesetz können Sie im Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at/) nachlesen.